

II- 9585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

GZ.: 10.101/335-XI/A/1a/89
Wien, am 2⁹. Dezember 1989

4410 IAB

1990 -01- 02

zu 4520 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4520/J betreffend Verordnung über Mindestvorschriften, welche die Abgeordneten Parnigoni und Genossen am 9. November 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Ich habe im Sommer d.J. angeordnet die Verordnung über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben unter dem Aspekt einer Deregulierung zu überprüfen. Nach Durchführung des gesetzlichen Begutachtungsverfahrens und mehreren Gesprächen mit den Sozialpartnern habe ich eine entsprechende Verordnung unterfertigt. Diese Verordnung ist als Beilage angeschlossen.

Beilage

Wolfgang Schüssel

V e r o r d n u n g

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 27.12.1973 über die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben

Auf Grund des § 179 Abs.1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen für alle Gastgewerbebetriebe, in denen Gäste beherbergt werden

§ 1. (1) Ein Einbettzimmer muß mindestens 9 m^2 und ein Zweibettzimmer mindestens 15 m^2 Bodenfläche haben. Nebenräume, wie Bad, WC, Diele, Balkon, werden auf diese Flächen nicht angerechnet. Für Zimmer mit mehr als zwei Betten ist die Mindestbodenfläche so zu berechnen, daß zur Mindestbodenfläche für ein Zweibettzimmer für jedes weitere Bett eine zusätzliche Bodenfläche von 5 m^2 hinzuzurechnen ist.

(2) Sind der Schrank oder die Kofferablage in einem Nebenraum des Zimmers (zB in der Diele) untergebracht, so verringert sich die gemäß Abs.1 festgelegte Mindestgröße der Zimmer um die vom Schrank oder der Kofferablage eingenommene Bodenfläche, jedoch bei Einbettzimmern um höchstens 2 m^2 und bei Zweibettzimmern um höchsten 3 m^2 sowie für jedes weitere Bett um höchstens $1,5 \text{ m}^2$.

(3) Das Aufstellen zusätzlicher Kinderbetten mit einer Liegefläche von höchsten 140 cm Länge und 70 cm Breite wird durch die im Abs.1 und 2 getroffene Regelung nicht berührt.

Sonstige allgemeine Bestimmungen für
alle Gastgewerbebetriebe

§ 2. (1) Für die Gäste muß eine ohne ein gesondertes Entgelt benützbare Toilettenanlage vorhanden sein. Entsprechend der Zahl der Verabreichungsplätze (zum Genuß von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) muß sie über eine ausreichende Zahl von Sitzzelten getrennt für Frauen und Männer sowie über eine ausreichend große Pissoirranlage verfügen. In der Toilettenanlage oder beim Zugang zu dieser müssen ein Handwaschbecken mit Fließwasser und Seife, ein Spiegel, eine ausreichende Möglichkeit zum Trocknen der Hände, sowie ein Abfallbehälter vorhanden sein.

(2) Die Behörde darf abweichend von Abs.1 erster Satz zulassen, daß die für die Gäste des Gastgewerbebetriebes vorhandene Toilettenanlage auch für die Gäste – ausgenommen Gäste, die beherbergt werden – nur gegen Entgelt, benützbar ist,

1. wenn der Standort des Gastgewerbebetriebes in einer regelmäßig von einer größeren Anzahl von Personen benützten Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs oder in deren unmittelbarer Nähe liegt,

2. wenn für die bloß die Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs benützenden Personen keine eigene Toilettenanlage vorhanden ist und

3. wenn keine andere Möglichkeit besteht, die unentgeltliche Benützung der Toilettenanlage durch Personen, die nicht Gäste des Gastgewerbebetriebes sind, wirksam zu verhindern oder wenn dem Gastgewerbebetrieb nur die vom Verkehrsunternehmer für die Aufnahmestelle des öffentlichen Verkehrs errichtete und nicht vom Gastgewerbetreibenden betriebene Toilettenanlage zur Verfügung steht.

(3) Bei Gastgewerbebetrieben mit nicht mehr als 25 Verabreichungsplätzen kann die im Abs.1 zweiter Satz vorgeschriebene Pissoirranlage entfallen.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gastgewerbebetriebe, in denen nicht mehr als acht Verzoreichungsplätze bereitgestellt werden, sowie für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart eines Theaterbuffets, Kinobuffets und Eissalons.

Besondere Bestimmungen für Altenheime
und Betreuungsheime für Erwachsene

§ 3. Stockwerke, in denen sich Gästezimmer befinden, müssen mit einem Aufzug erreichbar sein.

§ 4. In jedem Stockwerk, in dem sich Gästezimmer befinden, denen keine eigene Toilettenanlage angeschlossen ist, muß mindestens eine Toilettenanlage mit für Männer und Frauen getrennten Sitzzellen zur Verfügung stehen, wobei diese Sitzzellen nicht von einem gemeinsamen Vorraum zugänglich sein dürfen. Übersteigt die Bettenanzahl in einem Stockwerk zehn, so muß in diesem Stockwerk für je zehn weitere Gästebetten je eine weitere Toilettenanlage oder eine Toilettenanlage mit der entsprechenden Anzahl von Sitzzellen zur Verfügung stehen. Übersteigt die Bettenanzahl in einem Stockwerk nicht fünf, so muß in diesem Stockwerk keine Toilettenanlage zur Verfügung stehen, wenn die Bettenanzahl dieses Stockwerks bei der Zahl der in einem unmittelbar angrenzenden Stockwerk zur Verfügung stehenden Toilettenanlage oder Sitzzellen berücksichtigt ist. Bei der Berechnung sind Betten in Zimmern mit eigener Toilettenanlage nicht mitzuzählen.

§ 5. Die Gästezimmer müssen mit einer elektrischen Kommunikationseinrichtung (zB Telefon, Rufanlage) ausgestattet sein.

§ 6. Außer den zum Genuß der Mahlzeiten bestimmten Betriebsräumen müssen Aufenthaltsräume mit einem Fassungsvermögen vorhanden sein, das der Zahl der Gästebetten entspricht.

§ 7. Neben normaler Kost muß auch Schonkost verabreicht werden können.

§ 8. Es muß für die einen Gast besuchenden Ärzte ein für ärztliche Untersuchungen geeigneter und entsprechend ausgestatteter Raum vorhanden sein.

Betreuungsheime für Erwachsene

§ 9. Für je 25 Gäste eines Betreuungsheimes für Erwachsene muß eine Person zur Verfügung stehen, die gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1961, BGBl.Nr. 102, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. 314/1987, berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Diplomierte Krankenschwester" oder "Diplomierter Krankenpfleger" zu führen und gemäß § 52 Abs.4 dieses Bundesgesetzes zur freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes berechtigt ist.

§ 10. Den Gästen eines Betreuungsheimes für Erwachsene ist mindestens einmal in der Woche die Möglichkeit zu einer ärztlichen Untersuchung zu geben. Außerdem muß für die Gäste eines Betreuungsheimes für Erwachsene innerhalb einer angemessenen Frist ein frei praktizierender Arzt erreichbar sein.

Sonderbestimmung für Schutzhütten

§ 11. Für Gastgewerbebetriebe in der Betriebsart einer Schutzhütte gilt lediglich, daß im Bereich der Schutzhütte eine Toilettenanlage zur Verfügung stehen muß.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12. § 1 Abs.1 erster und zweiter Satz gilt nur für nach dem 30. Juni 1982 neu errichtete Gastgewerbebetriebe.

§ 13. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 20. März 1981, BGBl. Nr. 1/6, über Mindestvorschriften für die Einrichtung, Ausstattung und Betriebsführung von Gastgewerbebetrieben außer Kraft.

abg. finanz